

# Kommission für weitere Reform des Sexualstrafrechts

„Nein-heißt-Nein-Lösung kritisch verfolgen“ / Bericht

elo. BERLIN, 19. August. Das Sexualstrafrecht muss nach Auffassung einer vom Bundesjustizministerium eingesetzten Reformkommission noch in einer Reihe von Punkten weiterentwickelt werden. Die zwölf Mitglieder, die zusammen mit 15 weiteren Sachverständigen seit dem Februar 2015 in 28 Sitzungen darüber diskutiert hatten, welche Änderungen der Sexualdelikte im Strafgesetzbuch erforderlich seien, übergaben am Mittwoch ihren etwa 1400 Seiten umfassenden Abschlussbericht in einer nicht öffentlichen Veranstaltung an Bundesjustizminister Heiko Maas (SPD). Dieser äußerte in einer Pressemitteilung: „Die Vorschläge der Reformkommission werden wir sehr sorgfältig prüfen.“ Der Abschlussbericht gebe „nicht nur einen wichtigen Anstoß“, sondern auch eine „solide Grundlage für weiteres gesetzgeberisches Handeln“. Da diese Legislaturperiode allerdings fast beendet und überhaupt nur noch eine Bundestagssitzung Anfang September vorgesehen ist, ist Gesetzgebung auch auf diesem Feld erst in der nächsten Legislaturperiode zu erwarten.

Der Bericht enthält 61 Empfehlungen. Deren erste bezieht sich auf eines der zentralen Themen der Beratungen, den Paragraphen 177 des Strafgesetzbuches, in dem es um die Strafbarkeit von sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung und Vergewaltigung geht. Inmitten der Beratungen der Kommission beschloss der Bundestag im Sommer vorigen Jahres eine Verschärfung im Sinne einer „Nein-heißt-Nein-Lösung“. Seither muss derjenige, der gegen den „erkennbaren Willen einer anderen Person“ sexuelle Handlungen an dieser vornimmt, mit einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren rechnen. In der Kommission herrschte zwar Einigkeit darüber, dass Paragraph 177 „reformbedürftig“ gewesen sei. Allerdings rät sie, die „Bewährung“ der

„Nein-heißt-Nein-Lösung“ in der Praxis „kritisch zu verfolgen“. Der ausführlichen Darstellung der Diskussionen im Abschlussbericht ist zu entnehmen, dass die Mitglieder kontrovers „über mehrere Sitzungstage hinweg“ über dieses Thema gesprochen haben. Die Beschleunigung der Gesetzgebung, die unter dem Eindruck der Ereignisse auf der Kölner Domplatte in der Silvesternacht 2016 stattgefunden habe, habe es erforderlich gemacht, die Diskussion „neu zu eröffnen“.

Dem Bericht zufolge sind einige Kommissionsmitglieder der Auffassung, dass die „Nein-heißt-Nein-Lösung“ zu weitreichend sei. Argumentiert wurde, der Gesetzgeber habe „keinen sexualpädagogischen Auftrag“. Außerdem erschwere die Regelung die Beweisführung „erheblich“, so dass schließlich noch weniger Anzeigen zu einer Verurteilung führen könnten. Der Tübinger Rechtsprofessor Jörg Eisele argumentierte in der Kommission für eine sogenannte „kasuistisch-punktuell Lösung“. Mit ihr sollten Strafbarkeitslücken durch neue Straftatbestände geschlossen werden, ohne dass auf das Fehlen des Einverständnisses oder des erklärten Willen abgestellt würde. Bei einer Abstimmung votierten acht Mitglieder für Eiseles Ansatz, nur vier für die „Nein-heißt-Nein-Lösung“. Eisele sagte, dass es Handlungsdruck für den Gesetzgeber gegeben habe. Dennoch äußerte er: „Natürlich wäre es sinnvoll gewesen, den Abschlussbericht abzuwarten.“

Die Einführung eines eigenen Straftatbestandes der sexuellen Belästigung begrüßte die Kommission; dieser solle auch in Zukunft beibehalten werden. Die Neuregelung im Paragraphen 184j zur Bestrafung von Taten aus Gruppen heraus, die auch eine Reaktion auf die Kölner Silvesternacht war, empfiehlt die Kommission dagegen zu streichen, da es sich nur um „symbolisches Strafrecht“ handele.